

Allgemeinverfügung
über das Verbot des Abbrennen von pyrotechnischen
Gegenständen (Feuerwerken) der Kategorie II an
Silvester/Neujahr

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Zeller Gemeinderates vom 14.11.2016 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Über das vom 2.01. bis 30.12. bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus, ist es auch am 31. Dezember und 1. Januar untersagt im Bereich der Altstadt von Zell am Harmersbach, welcher begrenzt ist durch die Fabrikstraße ab Sparkasse bis zur Kirchstraße, zwischen Kirche und Friedhof, entlang Kirchenmauer zum Pfarrhofgraben, Pfarrhofgraben, Teilbereich Nordracher Straße und Hauptstraße mit Kreisverkehr, Grabenstraße, Teilstück der Spitalstraße über Hauptstraße bis Fabrikstraße Höhe Sparkasse, pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Kategorie 2 abzubrennen.
2. Der als Anlage 1 beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäuser und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
6. Die Allgemeinverfügung gilt gem. §41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

In den letzten Jahren treffen sich in der Silvesternacht regelmäßig zahlreiche Personen in der Innenstadt (insbesondere auf dem Kanzleiplatz, der Hauptstraße und dem Kreisverkehr), um den Jahreswechsel zu feiern. Hierbei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt.

Dabei kommt es leider immer wieder zu gefährlichen Situationen; sei es dass die Feuerwerkskörper unsachgemäß verwendet werden oder dass Gebäude und Personen gezielt beschossen werden. Vor einigen Jahren flog eine Silvesterrakete in den Storchenturm und löste die Brandmeldeanlage aus. Glück war damals, dass die Rakete von selbst erloschen war.

Aufgrund des einmalig historischen Erscheinungsbildes der Altstadt mit einer sehr engen Bebauung, der Beschaffenheit der Gebäuden und einer Vielzahl an Fachwerkhäusern, ergeben sich nicht nur ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes, sondern auch ein damit verbundenes sehr großes potenzielles Schadensausmaß im Brandfall.

So gelten z.B. der Storchenturm mit angrenzendem Museum und das Rathaus als Häuser mit wichtiger stadtgeschichtlicher Bedeutung, bei denen Maßnahmen zum Erhalt dieser schützenswerten Gebäudestrukturen ergriffen werden müssen. Dies gilt besonders im Zusammenhang mit dem unkontrollierbaren Abbrennen von Feuerwerkskörpern in deren Umfeld.

Zum Schutz der Gebäude der Innenstadt und auch zum Schutz der darin wohnenden Personen, ist es somit geboten, über das vom 2.1. bis 30.12. bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus, auch am 31. Dezember und am 1. Januar ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände/Feuerwerkskörper der Kategorie 2 zu erlassen – hierzu zählen insbesondere Kleinfeuerwerke, die (nur) an Silvester/Neujahr verwendet werden dürfen, aber auch Raketen, Chinaböllern, Kanonenschläge, Schwärmer, Feuertöpfe u.ä.

Über die Anordnung eines solchen Abbrennverbots in Form einer adressatenbezogenen Allgemeinverfügung entscheidet gemäß Ziffer 2.8 der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung die Stadt Zell am Harmersbach als Ortpolizeibehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die räumliche Begrenzung des Abbrennverbots ist geeignet, erforderlich und angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte, da es innerhalb des Gebiets der Stadt Zell hinreichende andere Örtlichkeiten gibt, an denen ein (gefahrloseres) Abbrennen von Feuerwerkskörpern möglich ist.

Bei dieser Entscheidung wurde berücksichtigt und abgewogen, dass das persönliche Interesse derjenigen Personen, welche innerhalb der Verbotsbereiche Feuerwerkskörper abbrennen wollen, hinter den Interessen der betreffenden Grundstücks-/Gebäudeeigentümer an einer Unversehrtheit ihres Eigentums, sowie dem öffentlichen Interesse an der grundsätzlichen Verhinderung von Sachschäden Vorrang vor den privaten Individualinteressen an der Durchführung eines Feuerwerks eingeräumt.

Zur Sicherstellung des Vorrangs des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Insbesondere kann zur Abwendung der Brandgefahren nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung in einem eventuell langwierigen Widerspruchs- und Klageverfahren bestätigt wird. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist daher geboten.

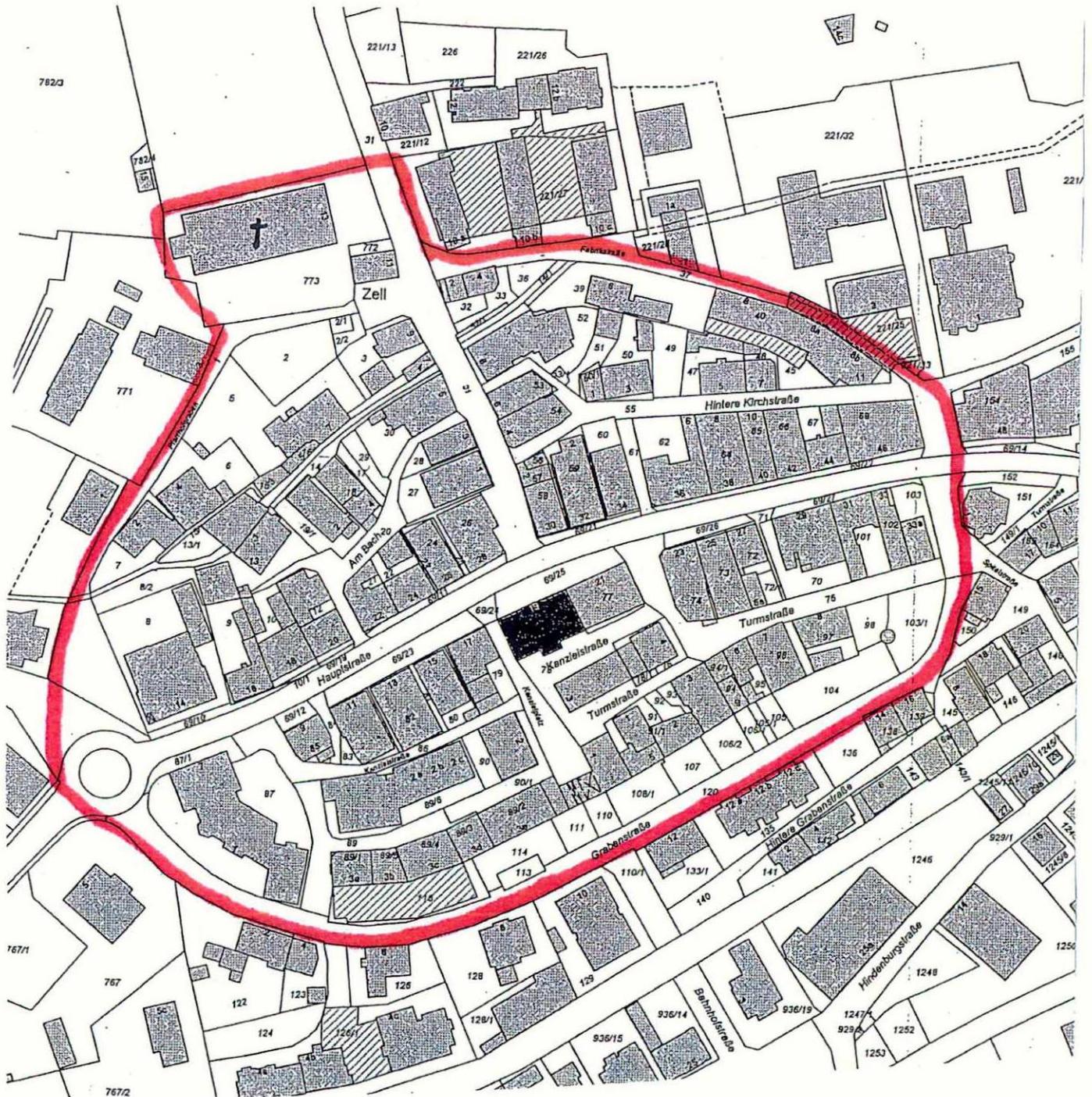
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Zell am Harmersbach, Ordnungsamt, Hauptstraße 19, 77736 Zell am Harmersbach oder beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, erhoben werden. Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit bei der Stadt Zell am Harmersbach oder beim Landratsamt Ortenaukreis eingeht.

Zell am Harmersbach, den 16.12.2016

gez. Günter Pfundstein, Bürgermeister

ANLAGE 1 zur Allgemeinverfügung nach § 24 der 1. Sprengstoffverordnung, Zell a.H.



Umschlossener rot markierter Bereich = Geltungsbereich der Allgemeinverfügung